

**Allgemeinverfügung vom 15.04.2005 über das
Vergraben von toten Heimtieren in Weiden i. d. OPf.**

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L273 vom 10.10.2002) i. V. m. § 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2004 (BGBl I S. 82) erlassen und wird nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) (BayRS 2010-1-I) bekannt gemacht:

1. Für das Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen, dass in diesem Gebiet anfallende einzelne tote Heimtiere durch Vergraben beseitigt werden.
2. Bedingungen:
 - 2.1 Das tote Tier darf nicht TSE-verdächtig sein i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und es darf bei ihm auch das Vorliegen von TSE nicht amtlich bestätigt sein.
 - 2.2 Das tote Tier darf nicht an einer Tierseuche erkrankt gewesen sein. Es darf auch kein Verdacht einer Tierseuchenerkrankung vorliegen.
 - 2.3 Das Gelände, auf dem das tote Tier vergraben werden soll, muss für das Vergraben geeignet und eigenes Gelände des Vergrabenden sein.
 - 2.4 Die Tierkörper dürfen nur ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung vergraben werden, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
 - 2.5 § 26 Abs. 2, § 32 und § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt, sind also zu beachten. Deshalb dürfen die Tierkörper nur so vergraben werden, dass weder eine Verunreinigung noch eine nachteilige Veränderung offener Gewässer oder des Grundwassers zu besorgen ist.
 - 2.6 Das Vergraben in einem Wasserschutzgebiet, einem Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens, einem Überschwemmungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe (weniger als 5 Meter) von offenen Gewässern und öffentlichen Wegen und Plätzen ist unzulässig.
 - 2.7 Die Tierkörper sind so zu vergraben, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind und nicht im Grundwasser liegen.
3. Auflagen:

Das tote Tier ist unverzüglich zu vergraben, wenn das Vergraben beabsichtigt ist und die Voraussetzungen gegeben sind. Eine Zwischenlagerung des Tierkörpers ist unzulässig.
4. Die Zulassung wird befristet bis 31.12.2008.
5. Der Widerruf wird vorbehalten.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Der zugrundeliegende Verwaltungsakt und seine Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für öffentliche Ordnung, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 0.57, eingesehen werden.

Der Tag der Bekanntgabe im Sinne des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.